

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Salzburg – Umgebung vom 10. Jänner 1990 (kundgemacht in der Salzburger Landeszeitung Nr. 3 vom 30.1.1990) mit der die Aufbringung von Düngestoffen im hydrologischen Einzugsgebiet des Wallersees untersagt oder geregelt wird. Aufgrund des § 48 Abs. 2 lit. d des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215 in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Diese Verordnung gilt für das hydrologische Einzugsgebiet des Wallersees in den Gemeinden Seekirchen, Henndorf, Neumarkt, Schleedorf, Köstendorf, Eugendorf und Mattsee, das in § 2 (1) festgelegt ist.

§ 2

(1) Beginnend an der Fischach, 300 m östlich des Kapellersteges, verläuft die Grenze des Einzugsgebietes in nord-westliche Richtung über die Westbahn hinweg bis zum Höhenrücken nord-östlich der Ortschaft Seewalchen; von hier aus weiter in süd-westliche Richtung entlang des Höhenrückens bis zum SOS-Kinderdorf, in diesem bogenförmig in nördlicher Richtung schwenkend bis zur Abzweigung der Seekirchner Landesstraße Ö 238 von der Obertrumer Landesstraße L 102. Von dieser Straßenkreuzung entlang eines Feldweges in west-nord-westliche Richtung zur Ortschaft Gröm und weiter in genau westliche Richtung durch den Riedwald bis zur Höhenkote 598. Von Höhenkote 598 verläuft die Grenze in nördliche Richtung entlang eines Höhenrückens östlich der Ortschaft Schöngumprechtung bis zur Höhenkote 587. Von dieser Höhenkote spitzwinkelig nach Süd-Ost zurück bis zu einem Weiler 800 m östlich von Schöngumprechtung und von diesem in nördliche Richtung entlang eines Höhenrückens über Kote 586 durch ein Waldstück östlich Kote 572 hindurch und östlich von Lehen nach Nord-Ost umbiegend bis zum Schnittpunkt einer Gemeindegrenze mit der Straße westlich der Ortschaft Roid. Von hier aus verläuft die Grenze weiter in nord-nord-östliche Richtung über eine Kuppe bogenförmig in nord-westliche Richtung umschwenkend entlang der Wasserscheide nord-westlich Engerreich bis zur Höhenkote 610 auf der Straße südlich von Straß. Im weiteren verläuft die Grenze von dieser Höhenkote aus in Falllinie den Hang hinauf bis zum Gipfel des Buchberges in 801 m Seehöhe.

Vom Buchberg aus zieht die Grenze entlang des Höhenkamms in nördliche Richtung bis zu einem Bildstock mit Kote 800 südlich der Köstendorfer Landesstraße L 206. Von hier aus entlang eines undeutlich ausgeprägten Höhenrückens durch die Ortschaft Obernberg hindurch bis zu einer Kuppe 300 m nördlich derselben und von hier aus in östlicher Richtung bis zu einem Bildstock westlich von Schalkham; von hier aus in süd-östliche Richtung bis zur Straße und weiter entlang eines Feldweges bis zur Waldgrenze und von hier aus der Kammlinie östlich von Leitgermoos folgend bis genau nördlich eines Marterls mit Höhenkote 651. Von diesem Punkt verläuft die Grenze in nord-östliche Richtung entlang der Wasserscheide bis zu einem Höhenrücken und auf diesem in östliche Richtung weiter über Himmelsberg und das Marterl mit Kote 706 in nördliche Richtung über Schwabenedt bis zum Schnittpunkt mit der Gemeindegrenze bzw. Landesgrenze. Entlang dieser über Kote 772 weiter bis zur Ortschaft Kühberg und von dieser entlang eines Rückens südlich der Straße bis zum Weiler Hallergut. Von hier entlang der Wasserscheide in östlicher Richtung hangaufwärts bis zum Wirtshaus

Tannberg und weiter zur 100 m östlich des Wirtshauses gelegenen Höhenkote 786. Von dieser verläuft die Grenze in Hangfalllinie abwärts in Richtung Süd-Süd-Ost bis zum Schnittpunkt mit einer Forststraße und von dieser in ost-süd-östliche Richtung entlang eines Höhenrückens und südlich der Ortschaft Tannham über zwei Bildstöcke nach Süden umbiegend in Richtung Süd-Osten durch die Ortschaft Gramling hindurch zum Johannesberg, Höhenkote 600, und weiter in süd-östliche Richtung bis zum Südenende des Bahnhofes Neumarkt – Köstendorf.

Vom Südenende des Bahnhofes setzt sich die Grenze in genau östliche Richtung bis zu einer bewaldeten Kuppe fort und verläuft hier in südliche Richtung über über die Ortschaft Breinberg bis zu einem Marterl. Von diesem streicht die Grenze in genau süd-östliche Richtung zur Kapelle Holzmann und weiter entlang der Straße nördlich des Haltingerbaches bis zu einer Umspannanlage mit Kote 717 bei der Ortschaft Wallester, von hier nach Süden entlang der Straße über die Ortschaft Sommerholz entlang einer Forststraße bis zur Landesgrenze. Die Grenze folgt ab hier nach Süden der Landesgrenze bis zum Kolomannstaferl (Kote 1010). Im weiteren verläuft die Grenze entlang der Kammlinie bzw. Gemeindegrenze in westlicher Richtung über die große Plaike (Kote 1034) und weiter über Höhenkote 919 bis zum Ziefanken mit Höhenkote 897. Vom Ziefanken verläuft die Grenze in genau südliche Richtung über Höhenkote 752 weiter durch die Ortschaft Sinnhub bis zu einer Kapelle nördlich der Westautobahn und von hier westlich über einen schwach ausgeprägten Höhenrücken parallel zur Westautobahn über Bärenthal nach Kraimoos. In Kraimoos schwenkt die Grenze in nördliche Richtung um und läuft über einen Rücken südlich des Kraimoosbaches bis zum Weiler Tannbrunn und von hier entlang eines Güterweges zuerst in westliche, dann in nord-westliche Richtung bis zum Gipfel eines bewaldeten Hügels südlich des Gehöftes Fleck. Von diesem Hügel südlich von Fleck streicht die Grenze in westliche Richtung zum Weiler Großhub, Kote 581 und weiter in nördliche Richtung entlang eines Güterweges bis zur Wiener Straße B1 100 m östlich von Kote 564.

Von hier verläuft die Grenze weiter entlang eines schwach ausgeprägten Rückens östlich von Haging und über zwei namenlose Ortschaften nach Westen schwenkend bis zu einer Straßenabzweigung 300 m nord-westlich von Haging. Von dieser Straßenkreuzung weiter in nördliche Richtung 100 m westlich eines Bildstockes mit Kote 573 vorbei weiter in nördliche Richtung bis zu einem Marterl an der Straße 300 m westlich der Ortschaft Fischtagging. Von diesem Punkt aus in nördliche Richtung zurück zum Ausgangspunkt der Umgrenzung an der Fischach.

- (2) Die Grenzen des Einzugsgebietes sind in dem, einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplan i. M. 1:25.000 ersichtlich gemacht, der bei der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung sowie bei den Gemeinden Seekirchen, Henndorf, Neumarkt, Schleedorf, Köstendorf, Eugendorf und Mattsee, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 2 AVG 1950) zur allgemeinen Einsicht aufliegt.

§ 3

- (1) Die Aufbringung von Gülle, Jauche, Klärschlamm, Stallmist, Mineraldünger und Kompost ist nur zulässig, wenn keine Abschwemmung oder Auswaschung eintreten kann. Dies gilt insbesondere bei der Düngung drainierter Grundflächen mit diesen Stoffen.

- (2) Im hydrologischen Einzugsgebiet des Wallersees ist die Aufbringung von Düngestoffen im Sinne des Abs. 1 unbeschadet der sich aus sonstigen Vorschriften ergebender Verbote jedenfalls untersagt:
1. An Ufern von Oberflächengewässern und zwar im Abstand von 5 m von Fließgewässern und von 50 m von stehenden Gewässern, sowie auf Mooren und dauernassen Streuwiesen.
Beim Wallersee ist der 50 m Abstand von der Grenze, die durch den Wasserspiegel auf einer Höhe von 505,95 m gebildet wird, zu berechnen;
 2. auf wassergesättigten oder mit mehr als 10 cm Schnee bedeckten oder tiefer als 3 cm durchgefrorenen Böden;
 3. während der Schneeschmelze im Frühjahr auf drainierten Grundflächen.

§ 4

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen des § 3 werden gemäß § 137 des Wasserrechtsgesetzes 1959 als Verwaltungsübertretung bestraft.

Diese Verordnung tritt mit 1. Februar 1990 in Kraft.

Der Bezirkshauptmann:
Dr. Kurz-Goldenstein

Grundsätzlich wird festgestellt, dass es sich bei diesen Korrekturen um rein grammatikalische Korrekturen handelt, am Inhalt der Verordnung, wie er bei der ersten Besprechung am 11. Dezember 1989 vereinbart worden ist, ändert sich nichts. Dem Vertreter der Kammer für Land- und Forstwirtschaft wird das Gutachten des hydrobiologischen Amtssachverständigen, wie es der Verordnung zugrundegelegt wird, zur Kenntnis gebracht.

Stellungnahme des Vertreters der Abteilung 1:

Seitens der Abteilung 1 wird zu dem bereits korrigierten Verordnungstext angeregt, im § 3 Abs. 2 ein zeitlich limitiertes Aufbringungsverbot aufzunehmen. Weiters wird ersucht zu überlegen, ob nicht ein Aufbringungsverbot ab einer bestimmten Nährstoffmenge in der Verordnung statuiert werden soll und ob nicht bestimmte Mistarten, wie Schweine- und Hühnermist, zur Aufbringung im Seeneinzugsbereich untersagt werden sollten. Im übrigen stimmt die Abteilung 1 dem Verordnungstext vollinhaltlich zu.

Stellungnahme des hydrobiologischen Amtssachverständigen zu vorstehenden Stellungnahme:

Eine generelle Beschränkung der Dünger auf gewisse Mengen pro ha und Jahr erscheint in dem Gebiet problematisch, da diese Beschränkungen sehr stark von der Kulturart und von der Exposition des Standortes und ähnlichen Bedingungen abhängen. Das generelle Gebot zur Vermeidung einer Überdüngung landwirtschaftlicher Flächen wird in dem sich derzeit in Beratung befindlichen Bodenschutzgesetz und wird dann im Rahmen dieser Materie vollzogen. Das Problem der Aufbringung von Schweinejauche und Hühnergülle betrifft einerseits die Überdüngung bei zu geringen eigenen landwirtschaftlichen Nutzflächen und zum anderen stellt es ein hygienisches Problem dar. Hier wäre eine Desinfektion dieser Düngestoffe beim Aufbringen ins Auge zu fassen. Die Entsorgung von Hofdüngern aus landwirtschaftlichen Intensivbetrieben soll künftig über die Novelle zum Wasserrechtsgesetz und über das Viehwirtschaftungsgesetz geregelt werden.

Stellungnahme des Vertreters der Kammer für Land- und Forstwirtschaft:

Das Besprechungsergebnis wird ohne Einwand zur Kenntnis genommen.